

Satzung über die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder der ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder vom 04. Mai 2020 (ABI 24/2020) i.d.F. der Änderungssatzung vom 25. Oktober 2022 (ABI 44/2022)

Bekanntmachung: 07. Mai 2020 (ABI 24/2020)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufwandsentschädigungen
- § 2 Urlaub, Krankheit
- § 3 Sitzungsgeld
- § 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen
- § 5 Barauslagen, Reisekosten
- § 6 Verdienstausfall
- § 7 Vergütung der Auslagen für kommunalpolitische Fortbildung
- § 8 Inkrafttreten

Die Stadt Straubing erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die als Stadtratsmitglieder ehrenamtlich beschließend tätigen Gemeindeglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 350,-- €. Fraktionsvorsitzende der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten neben der Aufwandsentschädigung eines Stadtrates nach Satz 1 eine monatliche Pauschale von 350,-- € sowie zusätzlich 14,-- € pro Monat je Fraktionsmitglied. Die zu Verwaltungsräten bestellten Stadtratsmitglieder erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von monatlich 160,-- €.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen sind vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

Stand: 01.04.2023

AufwandsentschädigungsS 10.1.30

§ 2 Urlaub, Krankheit

Die Aufwandsentschädigungen werden bei Urlaub und Krankheit weiterbezahlt.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 erhalten die Stadträte und die sonstigen ehrenamtlich berufenen Bürger für jede Sitzung und vom Oberbürgermeister angeordnete Besprechung, an der sie als bestelltes Mitglied teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von 42,-- €.
- (2) Die Sitzungsgelder sind vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

Bei besonderer Inanspruchnahme (Urlaub, Krankheit oder in sonstigen ausdrücklich im Sinne dieser Bestimmung anerkannten Vertretungsfällen) erhalten die weiteren Stellvertreter des Oberbürgermeisters (§ 6 Abs. 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) ab dem ersten Kalendertag der Vertretung des Oberbürgermeisters eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 185,-- €.

§ 5 Barauslagen, Reisekosten

Stadtratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich berufene Bürger haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen, insbesondere der Reisekosten (Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) bei auswärtigen Dienstgeschäften nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften.

Stand: 01.04.2023

§ 6

Verdienstaufschlag

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitglieder, die Angestellte oder Arbeiter sind, haben neben der Aufwandsentschädigung noch Anspruch auf Ersatz des infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlages. Die Höhe des Verdienstaufschlages ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (2) Selbständige, die als alleintätige Ladeninhaber den Ladenschlusszeiten des Einzelhandels unterworfen sind, erhalten eine Pauschalentschädigung von 18,-- € je volle Stunde Sitzungsdauer für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
- (3) Stadtratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 18,-- € je volle Stunde Sitzungsdauer.
- (4) Die Ersatzleistungen nach § 6 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 7

Vergütung der Auslagen für kommunalpolitische Fortbildung

- (1) Den ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitgliedern sind als Vergütung der Auslagen für die kommunalpolitische Fortbildung monatlich 10,-- € zu zahlen.

AufwandsentschädigungsS 10.1.30

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger vom 19. Mai 2014 außer Kraft.

Straubing, den 04. Mai 2020
STADT STRAUBING

Pannermayr
Oberbürgermeister

Stand: 01.04.2023